

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	23 (1950)
Heft:	10
Rubrik:	Mitteilungen des eidg. Oberkriegskommissariates

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Inländisches Gemüse

Es sind jetzt erhältlich:

Speisekartoffeln	Peterli
Blumenkohl	Randen roh und gekocht
Endiviensalat	Sauerkraut
Karotten, gewaschen und ungewaschen	Sauerrüben
Knoblauch	Sellerie
Kopfsalat	Schnittlauch
Krautstile mit und ohne Kraut	Spinat
Lauch	Weiss- und Rotkabis
Oberkohlrabi	Wirz
	Zwiebeln

Endiviensalat

wirkt verdauungsfördernd und appetitanregend, ist blutbildend und vitaminreich. Die grünen Blätter sind vitaminreicher als die gebleichten; also diese nicht wegwerfen!

Lauch

steht als Blutspender in den vordersten Rängen. Im weitern enthält er alle wichtigen Nährsalze. Sein Wert wird noch erhöht durch seine der Zwiebel ähnlichen Würz- und Arzneistoffe. Sein Gehalt an Eiweiss und an Kohlenhydraten geben ihm zu all dem noch eine gewisse Nährkraft.

Daher den Lauch nicht nur zum Würzen der Gemüse verwenden, sondern ihn selbst als Gemüse zubereiten.

Schnittlauch

sollte zu jeder möglichen Speise genommen werden, und zwar nicht nur, weil man die Speisen damit gut garnieren kann, sondern weil der Schnittlauch wichtige Nährsalze wie Kalk, Eisen, Phosphor, Kali und Magnesium enthält.

(Mitgeteilt von der Schweiz. Genossenschaft für Gemüsebau SGG Kerzers)

Mitteilungen des eidg. Oberkriegskommissariates

Einrücken der Wehrmänner bei K. Mob. mit Verpflegungsmitteln für 2 Tage

Bei einer Kriegsmobilmachung haben die einrückenden Wehrmänner Lebensmittel für 2 Tage mitzunehmen. Diese Verpflegung ist in erster Linie für die persönlichen Bedürfnisse des Wehrmannes im Falle von Störungen der K.Mob. bestimmt. Sie soll seinen Ernährungsgewohnheiten angepasst sein und aus haltbaren Artikeln bestehen.

Die Sektion Mobilmachung hat nun verschiedentlich festgestellt, dass in einigen Dienstbüchlein noch Spezialzettel eingeklebt sind, welche die Zusammensetzung dieser Verpflegungsausrüstung für 2 Tage vorschreiben. Die zuständige Sektion Mobilmachung hat von einer solchen Weisung bewusst Umgang genommen. Es geht deshalb nicht an, dass einzelne Kommandanten oder Verpflegungsfunktionäre solche, dem Zweck dieser Verpflegung teilweise widersprechende Vorschriften erlassen.

Im Übrigen ist in einer Verfügung des EMD vom 6. 6. 1947 (MA 47/179) angeordnet, welche Zettel und Merkblätter in die Dienstbüchlein eingeklebt oder eingelegt werden. Alle andern, auch diejenigen betreffs Zusammensetzung der mitzunehmenden Verpflegung für 2 Tage, sind aus dem Dienstbüchlein zu entfernen.

(13. 9. 1950)

Käseversorgung

Die Schweizerische Käseunion AG. in Bern macht darauf aufmerksam, dass sich die Verhältnisse auf dem inländischen Käsemarkt in den letzten Monaten grundlegend geändert haben, indem die Vorräte an Gruyère- und Spalenschnittkäse stark zugenommen haben, während die Nachfrage darnach eher zurückgegangen ist.

Im Hinblick auf diese Lage empfiehlt das OKK. den Truppen, bis auf weiteres vorzugsweise

Gruyère- und Spalenschnittkäse

statt Emmentalerkäse zu beziehen. Die für Emmentaler- und Gruyèrerkäse festgelegten Richtpreise gelten auch für Spalenschnittkäse.

(12. 9. 1950)

Frischgemüse

Die inländische Ernte von Tomaten und Blumenkohl ist so reichlich ausgefallen, dass die Produzenten Mühe haben, diese Produkte auf dem Markt abzusetzen. Die Armee soll dazu beitragen, diese wertvollen Gemüse rationell zu verwerten. Es wird deshalb den Truppen empfohlen, so viel wie möglich frische Tomaten und Blumenkohl zu konsumieren.

(13. 9. 1950)

Richtpreise des O.K.K.

für die Beschaffung von Lebensmitteln und Fourage ausserhalb der Waffenplätze, gültig für die Monate Oktober, November und Dezember 1950.

Die ausführliche Liste haben wir in der Juni-Nummer (Seite 135) veröffentlicht. Diese Preise gelten auch für das letzte Quartal des laufenden Jahres mit folgenden Abänderungen:

- Fleisch:** bis Fr. 3.80 per kg, frisches Fleisch von inländischen Kühen der Kat. II C (höchstens 20% Knochen).
- Heu:** bis Fr. 14.— per 100 kg, in Ballen gepresst, franko Kantonnement oder Stallung geliefert;
bis Fr. 10.50 per 100 kg, offen ab Stock.
- Stroh:** bis Fr. 7.— per 100 kg, in Ballen gepresst, franko Kantonnement geliefert;
bis Fr. 4.— per 100 kg, Inlandstroh in Garben, franko Kantonnement geliefert.
- (9. 9. 1950)

Aus dem Militäramtsblatt

Zentrale Krankendepots in Wiederholungskursen

Gemäss einer Verfügung des E. M. D. vom 25. August 1950 können von Heereseinheiten während der Manöver zentrale Krankendepots errichtet werden. Diese Krankendepots sind mit der Manövertruppe zu entlassen. Sie bilden eine **administrativ selbständige Einheit** und sind der betreffenden Manöverleitung unterstellt. In diese Krankendepots treten Wehrmänner über, deren Dienstunfähigkeit infolge Erkrankung oder Unfall voraussichtlich von kurzer Dauer ist. Schwer erkrankte oder verunfallte Wehrmänner sind von der Truppe in Zivilkrankenanstalten oder Militärspitäler zu evakuieren.

Bei der Aufhebung der zentralen Krankendepots ist wie folgt vorzugehen:

- a) Wehrmänner, die noch für kurze Zeit arbeitsunfähig, aber nicht spitalbedürftig sind, werden zur zivilärztlichen Behandlung nach Hause entlassen;
 - b) Wehrmänner, die voraussichtlich noch für längere Zeit krank sind und Spitalpflege benötigen, sind in eine Zivilkrankenanstalt oder in ein Militärspital zu evakuieren;
 - c) Wehrmänner, die ohne der Spitalpflege bedürftig zu sein, voraussichtlich noch für wenigstens zwei Wochen arbeitsunfähig sind, werden im Einverständnis mit der Eidg. Militärversicherung in die Militärheilstätte Tenero eingewiesen.
- (SMA Nr. 5 vom 15. 9. 1950, Seite 153)

Beförderungen im Heere

Die umfangreiche Beförderungsverordnung vom 6. September 1949 hat durch **Verfügung des EMD** vom 1. September 1950 einige Änderungen und Ergänzungen erfahren.

Darin wird zum Beispiel bestimmt, dass für Beförderungen 20 Tage Aktivdienst pro Jahr als Wiederholungskurs zählen, dagegen nicht Dienstleistungen in Schulen und Kursen, die von einem Dienstpflichtigen als Schüler zur Erlangung des höheren Grades geleistet werden.